

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Zürcher Tierschutz (ZT)
Adresse / Indirizzo	Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2021, Nadja Brodmann (Mitglied der Geschäftsleitung())

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere liegt uns eine **Umlagerung** innerhalb des Agrarbudgets zugunsten **neuer** Direktzahlungen für weiterführende Tierhaltungsprogramme sehr am Herzen.

In den Erläuterungen zu dieser Vernehmlassung steht auf Seite 13 zum Artikel 76a wörtlich: «Tierwohl ist ein wichtiges Anliegen von Konsumenten und Steuerzahlern.» Es entspricht dem Volkswillen, dass neue, weiterführende Tierhaltungsprogramme geschaffen werden mit dem Ziel, das Wohlergehen der Schweizer Nutztiere stärker zu fördern.

Wir begrüssen explizit die Einführung von BTS- und RAUS-Zahlungen zugunsten von Bruderhähnen.

**Daneben sollen aber auch für folgende, speziell tierfreundliche Haltungssysteme neue Direktzahlungen entrichtet werden:**

- 1) behornete Kühe und Ziegen in Laufställen;
- 2) muttergebundene Aufzucht / Mutter-Kalb-Haltung bei Milchvieh;
- 3) Freilandhaltung von Zucht- und Mast-Schweinen auf Wiesen und Äckern im Rahmen der Fruchtfolge.

Tierische Produkte aus einheimischer Produktion werden derzeit gegenüber solchen aus Import klar bevorzugt. Soll die Schweiz aber auch in Zukunft gegenüber tierischen Billigprodukten aus dem Ausland konkurrenzfähig zu bleiben, muss sie diese **Qualitätsstrategie** weiter ausbauen. Hierfür ist es wichtig, finanzielle Anreize zu schaffen, um das **Tierwohl in der Schweiz weiterzuentwickeln**. Die nötigen Gelder für neue Tierwohl-Förderbeiträge können durch eine Umlagerung innerhalb des Agrarbudgets **zulasten von Marktstützungsmassnahmen** beschafft werden (Erhöhung der Direktzahlungen, Kürzung der Marktstützungsmassnahmen). Denn die Bevölkerung will das Tierwohl und die Bauern stützen – und nicht den Handel, industrielle Verarbeiter und grosse Vermarktungsorganisationen. Ebenso stellt eine **Umlagerung von nicht-effizienten Direktzahlungen** (z.B. bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen) eine gute Möglichkeit dar, um neue Tierwohl-Beiträge zu finanzieren.

Wir fordern zusätzlich eine **Erhöhung der Sömmerungsbeiträge** als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge für die Behirtung sowie die nötigen Strukturmassnahmen zum Herdenschutz. Es hat sich gezeigt, dass die Personal- und Infrastrukturkosten für den Herdenschutz vor allem auf kleineren Alpen bzw. solchen mit einer kleinen Zahl von Normalstössen sonst nicht gedeckt werden können.

Wir beschränken uns bei dieser Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021 auf Rückmeldungen zu den **tierschutzrelevanten Passagen der DZV**. Insbesondere unterstützen wir die **Stellungnahmen des Schweizer Tierschutz STS** und **von Pro Natura** vollumfänglich.

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüssen das Entrichten von BTS- und RAUS-Beiträgen für Bruderhähne analog zu den Tierwohl-Beiträgen für die weiblichen Geschwisterküken von Legelinien. Ebenso müssten aber auch Bruderhähne berücksichtigt werden, die wie Mastpoulets aufwachsen.

Wir fordern die **Schaffung neuer Tierhaltungsprogramme, die über BTS und RAUS hinausführen** (behornte Tiere in Laufställen, muttergebundene Aufzucht, Freiland-Schweinehaltungen). Innerhalb des RAUS-Programms soll **häufigerer Winterauslauf** für Wiederkäuer und Pferde obligatorisch werden (an 26 Tagen Auslauf statt nur an 13).

Zudem braucht es zur Sicherung des Herdenschutzes auf kleinen und weniger stark bestossenen Alpen höhere Sömmerungsbeiträge, um hohe Tierverluste durch Risse zu verhindern und eine weitere Bestossung dieser Alpen zu gewährleisten.

Die nötigen Gelder lassen sich durch zielgerichtete Umlagerungen innerhalb des Agrarbudgets weg von Marktstützung und ineffizienten Versorgungssicherheitsbeiträgen hin zu mehr Tierwohl generieren.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 49	<sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird für die effektive Bestossung in NST festgelegt.  Zusatz: Bei kleinen Alpen und wenn die Bestossung den Normalbesatz in NST unterschreitet, werden die Defizite für die Behirtung und Infrastrukturmassnahmen zum Herdenschutz vom Bund übernommen.	Bei kleineren Alpen und geringerer Bestossung können die Kosten für die Behirtung und die Infrastruktur zum Herdenschutz ohne zusätzliche Unterstützungsbeiträge (aus dem Agrarbudget) nicht gedeckt werden.  Dies ist Voraussetzung, um auch diese Nutztiere während der Sömmerung effizient vor Grossraubtieren zu schützen.
Art. 72 Beiträge  c (neu):  d (neu):  e (neu):	Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet. c) Beitrag für horntragendes Rindvieh und Ziegen in Laufställen d) Beitrag für muttergebundene Aufzucht bzw. Mutter-Kalbhaltungen bei Milchvieh e) Beitrag für Schweine-Freilandhaltungen auf Fruchtfolgeflächen	Aus Tierschutzsicht und gemäss dem Wunsch der Bevölkerung braucht es weiterführende Tierhaltungsprogramme neben BTS und RAUS.  Dies ist auch aus marktwirtschaftlicher Sicht eine wichtige Voraussetzung, um die Konkurrenzfähigkeit und die aktuelle Vormachtstellung der Schweizer Tierprodukte gegenüber jenen aus dem Ausland zu bewahren.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 74, Ziffer 3	3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere - einer <u>langsamer wachsenden Rasse</u> angehören und - während <u>mindestens der Hälfte ihres Lebens den Aussenklimabereich (AKB) nutzen</u> können.	Die schnellwüchsigen Rassen leiden unter körperlichen Beschwerden, Beinverkrümmungen, Gelenkschmerzen und Herz-Kreislauf-Problemen, daher können sie ab der 4. Lebenswoche kaum mehr gehen und die typischen BTS-Vorteile wie erhöhten Flächen und den «Wintergarten» (AKB) kaum mehr nutzen. Solche schnellwüchsigen Zuchtlinien sind von den Förderprogrammen auszuschliessen. Zudem soll der AKB mindestens die ganze zweite Lebenshälfte zur Verfügung stehen und die Tiere müssen körperlich in der Lage sein, den AKB auch bis zuletzt zu nutzen. Aktuell sind die Küken volle drei Wochen im Stall und dürfen erst nach draussen, wenn sie schon Probleme mit der Fortbewegung haben – diese Regelung als «Tierwohl-Beitrag» zu bewerben und mit viel Geld zu fördern, entspricht keineswegs dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Auslauf für die Tiere.
Anhang 6, Buchstabe A Ziffer 1.3	Als Einstreu dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die den Boden vollständig bedecken.	Hier ist die Menge an geeigneter Einstreu zu definieren, damit sie ihren Zweck fürs Tierwohl auch wirklich erfüllt und nicht nur eine Alibi-Funktion einnimmt.
Anhang 6, Buchstabe A Ziffer 7.3	Den Mastpoulets sowie den Bruderhähnen, die gemästet werden, müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die...	Nicht alle Bruderhähne werden mit weiblichen Geschwistern im Legestall aufgezogen, ein Teil wird auch wie Mastpoulets grossgezogen. Da sollen die gleichen Anforderungen gelten, denn die Bruderhähne sind körperlich sehr fit und aktiv.
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 7.7, b und c	b. für Mastpoulets und Bruderhähne an den ersten 21 Lebenstagen c. für Truten und <u>alle</u> Küken <b>in der</b> Eierproduktion...	Falls Bruderhähne wie Mastpoulets aufgezogen werden, sollen die gleichen Vorgaben wie für die Masttiere gelten, sonst gelten die gleichen wie für die Legehennen-Küken (7.7., c).
Anhang 6, Buchstabe B Ziffer 2.1, b	vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	Da Auslauf im Freien (Laufhof oder Weide) sehr wichtig ist für das Wohlergehen und die Gesundheit von Rindartigen, Kleinwiederkäuern und Pferden, soll die Anzahl Auslauftage im Winterhalbjahr gleich wie im Sommerhalbjahr sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 6, Buchstabe B Ziffer 4.2, b	Auslauf auf die Weide für Talbetriebe ab 1.3., sofern dies der Weidezustand und die Witterung zulassen.	Wir begrüßen eine flexiblere Lösung zugunsten des Tierwohls wie vom STS vorgeschlagen. Voraussetzung sind Grasaufwuchs und keine starke Vernässung der Weiden.
Anhang 6, Buchstabe B Ziffer 4.4, b	Pro 1000 Tiere sind mindestens zwei Strukturen mit einer beschatteten Fläche von mindestens 20m <sup>2</sup> anzubieten.	Wir begrüßen eine genauere Definition der Strukturierung gemäss Vorschlag STS, um den Weideauslauf für das Geflügel attraktiver zu gestalten.
Anhang 6, Buchstabe <b>C (neu)</b> : Ziffern 1-3	<b>C Anforderungen für weiterführende Tierwohlbeiträge</b> Allgemeine und spezifische Anforderungen für: 1) horntragendes Rindvieh und Ziegen in Laufställen 2) muttergebundene Aufzucht bzw. Mutter-Kalb-Haltungen bei Milchvieh 3) Schweine-Freilandhaltungen auf Fruchtfolgeflächen	Die Anforderungen für den Bezug der neuen Direktzahlungen sollen hier definiert werden. Beim Punkt 2 geht es nur um Mutter-Kalb-Haltungen der Milchproduktion. Sowohl für die Mütter als auch für die Kälber sind zusätzliche Beiträge zu entrichten (s. Anhang 7, (s. unten im Anhang 7, Ziffer 5.4.3, neu 2a und 2b). <b>Begründung:</b> Bei Mutter-Kalb-Haltung können pro Kuh & Laktation bis zu 1600 l Milch gemolken werden, bei 20 Kühen macht dies je nach Milchpreis 20-25'000.- Fr. weniger Einnahmen, die sich nicht am Markt allein decken lassen.
Anhang 7, 1.6 Sömmerungsbeitrag	a (ständige Behirtung / Umtriebsweiden mit Herdenschutz) b c d Zusatzbeiträge anpassen:	a: 500 pro NST b: 420 pro NST c: 40 pro NST d: 400 pro NST Kleine Alpen und geringe Bestossung 80.- statt 40.- Fr.
Anhang 7, 5.4.1 Tierwohlbeiträge, g. 4.	- Mastpoulets: BTS-Beiträge kürzen, da CH-Standard - Mastpoulets: RAUS-Beiträge massiv erhöhen	- Da BTS der Standard ist, braucht es nicht so hohe Anreize, um mitzumachen: neu 180 - für RAUS die Beiträge massiv erhöhen: neu 420 → Anreiz für RAUS ist seit Jahren viel zu gering, daher so tiefe Beteiligung am Programm → die 100.- Fr. vom BTS-Programm zu RAUS umverteilen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 7, 5.4.1 Tierwohlbeiträge, g. 6.	- Bruderhähne	- BTS: 280 - RAUS: 420 → spezielle Förderung nötig, um aus der Nische zu holen!
Anhang 7, <b>5.4.3</b> Tierwohlbeiträge ( <b>neu</b> ): <b>1.a</b> (gemäss Art. 72.c):	- Behorntes Rindvieh im Laufstall	- +240.- (zusätzlich zu BTS- und/oder RAUS)
Anhang 7, <b>5.4.3</b> Tierwohlbeiträge ( <b>neu</b> ): <b>1.b</b> (gemäss Art. 72.c):	- Behornte Ziegen im Laufstall	- +200.- (zusätzlich zu BTS- und/oder RAUS)
Anhang 7, <b>5.4.3</b> Tierwohlbeiträge ( <b>neu</b> ): <b>2.a</b> (gemäss Art. 72.c):	- Milchkühe: mit mutter-/ammengebundener Aufzucht	- Haltung einer Milchkuh mit Kalb: + 190.- - Haltung einer Amme mit Kalb / Kälbern: 100.-  → Die Beiträge für mutter-/ammengebundene Haltung werden zusätzlich entrichtet zu den BTS-/RAUS-Beiträgen.
Anhang 7, <b>5.4.3</b> Tierwohlbeiträge ( <b>neu</b> ): <b>2.b</b> (gemäss Art. 72.c):	- Jungtiere der Milchproduktion bis 160 Tage alt, in mutter- oder ammengebundener Aufzucht	- Haltung eines Kalbes mit der Mutter (Milchkuh): + 190. – - Haltung jedes Kalbes mit einer Ammenkuh: + 70. –  → Falls mehrere Kälber an einer Amme saugen, wird der Beitrag für jedes einzelne Kalb entrichtet. → Die Beiträge für mutter-/ammengebundene Haltung werden zusätzlich entrichtet zu den RAUS-Beiträgen.
Anhang 7, <b>5.4.3</b> Tierwohlbeiträge ( <b>neu</b> ): <b>3</b> (gemäss Art. 72.d):	- Freilandhaltungen von Schweinen auf Fruchtfolgeflächen	- zusätzlich zu den BTS-/RAUS-Beiträgen: + 170.-  → Abstufungen nach Tierkategorien sind denkbar (für Eber und ferkelführende Sauen höhere Beiträge.)

## **Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Direktzahlungen für Mutter-Kalb-Haltungen bei Milchvieh:**

Wird eine Milchkuh mit dem Kalb zusammen gehalten, so ist dies das Beste fürs Tierwohl, weil der Trennungsstress für die Mutter und das Kalb entfällt. Jedoch lassen sich gemäss Hochrechnungen des Thünen Instituts (DE) bis zu 1'600 Liter oder rund 20% weniger Milch pro Kuh und Laktation melken – einerseits weil die Kälber einen Teil der Milch trinken, andererseits weil gewisse Kühe beim Melken einen Teil zurückbehalten. Bei einer Herde von 20 Kühen ergibt das etwa CHF 20'000 und bei Bio-Milch bis zu CHF 25'000 weniger Einnahmen pro Jahr.

Wenn nun ein Milchbetrieb pro Kuh und pro Kalb jährlich je 190.- Fr. an Direktzahlungen für die muttergebundene Aufzucht erhält, so macht das pro Kuh-Kalb-Paar total 380.- Fr. an Beiträgen pro Jahr und bei einer Herde von 20 Kühen mit je einem Kalb somit rund 40 x 380.- Fr. pro Jahr = 15'200.- Fr. pro Jahr. Damit lässt sich je nach Milchpreis und Label gut die Hälfte bis fast drei Viertel des Milchverlustes durch die Direktzahlungen decken.

Das Ziel soll dabei sein, dass die verbleibenden Mindereinnahmen über die Konsumentenschaft durch einen Aufpreis für die speziell tierfreundliche Mutter-Kalb-Haltung abgegolten werden. Aber ohne massgeblichen Förderbeitrag durch die öffentliche Hand (Direktzahlungen) hat die Mutter-Kalb-Haltung sonst nur in Ausnahmefällen und bei vollständiger Direktvermarktung in einer Hochpreis-Nische eine Chance.

Die Kälber in Mutter-Kalb-Haltung sind dank der maternalen Antikörper viel gesünder als die standardmässig viel zu früh abgesetzten Kälber aus der Milchviehhaltung. Diese müssen praktisch immer prophylaktisch mit Antibiotika behandelt werden, damit sie nicht krank werden, weil ihr Immunsystem noch nicht ausgereift ist. Die gemeinsame Aufzucht der Kälber mit den Milchkuhen ist somit ein entscheidender Faktor, um den Einsatz von Antibiotika bei ihren Kälbern zu vermindern. Die Förderung dieser speziell tierfreundlichen Haltungsform liegt somit nicht nur im Interesse des Tierwohls, sondern auch im Interesse der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung, weil weniger Antibiotika auch weniger gefährliche Resistenzen bedeuten.

Die Haltung von Kälbern mit Ammenkühen ist ebenfalls sehr tierfreundlich und hilft, den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren. Aber die Milchkuhe leiden trotzdem massiv unter dem Verlust des Kalbes und manche schreien tagelang nach ihrem Kalb. Dennoch ist die ammengebundene Aufzucht der Kälber aus Tier-schutz- und Gesundheitssicht eine deutliche Verbesserung im Gegensatz zur konventionellen Trennung von Mutter und Kalb und soll daher ebenfalls durch Direktzahlungen gefördert werden.

Da einer Amme i.d.R. mehrere Kälber zugeteilt werden, liegt der Milchverlust deutlich tiefer als bei der muttergebundenen Aufzucht. Aus diesem Grund dürfen die Förderbeiträge bei ammengebundener Aufzucht auch tiefer angesetzt. Bei jährlich 100.- Fr. pro Kuh und 70.- Fr. pro Kalb macht das bei durchschnittlich drei Kälbern je Kuh total 310.- Fr. Bei maximal vier Kälbern wären es mit 380.- Fr. also genau gleich viel wie bei einer muttergebundenen Aufzucht. Fairerweise soll es keinesfalls bei ammengebundener Aufzucht mehr Beiträge geben als bei muttergebundener Aufzucht. Das Ziel der Direktzahlungen soll so sein, dass die tierfreundlichste und beste Haltungsform am stärksten gefördert wird. Es ist daher auch denkbar, den Beitrag pro Amme auf ein Maximum von 300.- zu begrenzen.